

25. Änderung Flächennutzungsplan -Entwurf-

Begründung

Verfahren gem. §§ 3(1)/4(1) BauGB

Gemeinde Ostbevern

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsanlass	3
1.1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass, Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Änderungspunkte	5
3	Sonstige Belange	8
3.1	Erschließung	8
3.2	Belange von Natur und Landschaft	8
3.3	Ver- und Entsorgung	10
3.4	Immissionsschutz	10
3.5	Alltlasten und Kampfmittelvorkommen	10
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	10
3.7	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	11
4	Umweltbericht	12
4.1	Einführung	12
4.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	14
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	17
4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	17
4.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
4.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	18
4.7	Zusätzliche Angaben	18
4.7.1	Datenerfassung	18
4.7.2	Monitoring	18
4.8	Zusammenfassung	18
4.9	Referenzliste der Quellen	19

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsanlass

1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 05.11.2015 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die Bestandssituation korrekt abzubilden und langfristige Erweiterungsabsichten der hier ansässigen Betriebe planungsrechtlich abzusichern.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Rand der Ortstage Ostbevern und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 15,1 ha.

1.2 Planungsanlass, Planungsziel

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind langfristige Erweiterungsabsichten der innerhalb des Änderungsbereiches ansässigen Firma Vosso Co GmbH & Co. KG sowie der Tochterfirmen. Aus den seitens des Betriebes vorgelegten Planungen ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Vosskötter“, der 1985 aufgestellt und bereits mehrfach erweitert und geändert wurde. Der Bebauungsplan soll nun – auch um eine „mangelhafte Nachvollziehbarkeit“ im Falle einer rechtlichen Prüfung des Bebauungsplanes auszuschließen – auf digitaler Grundlage neu aufgestellt werden. Gleichzeitig sollen die zukünftigen Planungen der im Gebiet ansässigen Betriebe erfasst und planungsrechtlich abgesichert werden.

Somit besteht das Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes darin, diesen an die Bestandssituation und die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.

1.3 Derzeitige Situation

Der ca. 15,1 ha große Änderungsbereich ist baulich geprägt durch die betrieblich genutzten Flächen der Firma Vosso Co GmbH & Co. KG sowie der Tochterfirmen, einem Hersteller von Tiefkühlprodukten, sowie der Landfleischerei Reckermann. Neben den Büro- und Produktionsgebäuden liegen im Westen des Änderungsbereiches auch zwei Wohnhäuser, die den Betrieben als Betriebsleiterwohnhäuser zugeordnet sind.

Im nordöstlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich eine Kläranlage sowie ein Parkplatz, der dem Betrieb Vosskötter zuzuordnen ist.

Insbesondere in den Randbereichen des Änderungsbereiches bestehen noch erwähnenswerte Grünstrukturen.

3

Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die in westlicher Richtung in einen Garten und daran anschließend in einen Gehölzbestand übergehen. Im Südosten der Fläche liegen landwirtschaftliche Grünflächen (Weisen) einschließlich eines Stillgewässers (privater Löschwasserteich). Daran anschließend befindet sich am gesamten südlichen Rand des Änderungsbereiches ein strukturreicher Waldkomplex, der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist (LSG-3913-0004). Im östlichen Bereich liegt ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender, mit Gehölzen beplanzter Wall.

Abgesehen von benachbarten Hofstellen liegt der gesamte Änderungsbereich in der freien (unbebauten) Landschaft.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der geltende Regionalplan (Regionalplan Münsterland, Blatt 8) stellt den Änderungsbereich vorwiegend als „allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

• Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt im Kern des Änderungsbereiches bereits heute „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ dar. Zudem ist im Norden eine „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ dargestellt. Im Norden, Westen, Süden und Südosten des Änderungsbereiches befinden sich „Flächen für die Landwirtschaft“. Am östlichen Rand des Änderungsbereiches sind darüber hinaus „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.

• Landschaftsplan, Biotopkataster und NATURA 2000

Der Landschaftsplan des Kreises Warendorf stellt den Änderungsbereich größtenteils als Sondergebiet „Vosskötter“ dar. Die Randbereiche des Änderungsbereiches werden als Landschaftsraum zwischen Aa / Eiting-Muehlenbach und Bever zur „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen“ dargestellt. Im Süden des Änderungsbereiches liegt das LSG „Wurzliche Heide / Loburg (LSG 3913-0004)“. Fast deckungsgleich befindet sich dort die Biotopverbundfläche „Waldbestände östlich von Ostbevern und Schirtheide“ (VB-MS-3913-001). NATURA 2000 Gebiete sind nicht betroffen.

4

2. Änderungspunkte

Die folgenden Änderungspunkte entsprechen den im Flächennutzungsplan eingetragenen Ziffern:

– Änderungspunkt 1

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“

Diese Änderung dient zum einen dazu, die Bestandssituation zukünftig auch im Flächennutzungsplan korrekt abzubilden. Zum anderen werden hierdurch in geringem Umfang Entwicklungsmöglichkeiten für die innerhalb des Änderungsbereiches ansässigen Betriebe geschaffen.

– Änderungspunkt 2

Änderung von „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“

Im Nordwesten wird eine Teilfläche des bisherigen Bereiches für die Kläranlage zukünftig der Sonderbaufläche zugeordnet, da sich im Bestand auf dieser Fläche keine Anlagenanteile der Kläranlage befinden und auch zukünftig keine Entwicklung der Kläranlage in diese Richtung vorgesehen ist. Damit wird der Flächennutzungsplan an die Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Vosskötter“ angepasst, in dem an dieser Stelle eine Stellplatzfläche für den hier ansässigen Betrieb festgesetzt ist. Diese Festsetzung wird auch in der im Parallelverfahren durchgeführten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Sondergebiet Vosskötter“ unverändert übernommen.

– Änderungspunkt 3

Änderung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ und „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“

Die innerhalb des Änderungsbereiches angesiedelte Firma Vossko GmbH & Co. KG benötigt zusätzliche Flächen für untergeordnete Bauteile (z.B. Becken für Spülkieranlage und Biofilter). Durch die Änderung der im Südosten befindlichen „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in

_____ | 5

„Sonderbaufläche“ werden diese Flächenpotenziale bereitgestellt. In der im Parallelverfahren durchgeführten Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17.1 „Sondergebiet Vosskötter“ wird dieser Bereich jedoch nicht als überbaubare Fläche festgesetzt, um so sicherzustellen, dass lediglich Nebenanlagen errichtet werden können, eine zu große Ausweitung der betrieblichen Hauptanlagen in die südlichen Bereiche aber vermieden wird.

Das bestehende Regenrückhaltebecken soll planungsrechtlich gesichert und entsprechend als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltung“ dargestellt werden.

– Änderungspunkt 4

Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ in „Verkehrsfäche“ mit der Zweckbestimmung „Private Stellplatzanlage“

Die bereits im Bestand an dieser Stelle vorhandene und innerhalb des Sondergebietes gelegene Stellplatzanlage wird zukünftig als „Verkehrsfäche“ mit der Zweckbestimmung „Private Stellplatzanlage“ dargestellt. Somit erfolgt mit diesem Änderungspunkt lediglich eine Anpassung an die tatsächlich vorhandene Situation.

– Änderungspunkt 5

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Verkehrsfäche“ mit der Zweckbestimmung „Private Stellplatzanlage“

Diese Änderung dient dazu, der vorhandenen Stellplatzanlage (s. Änderungspunkt 4) der Vossko GmbH & Co. KG sowie der Tochterfirmen in nördliche Richtung Erweiterungsmöglichkeiten zu bieten.

– Änderungspunkt 6

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“

Die vorhandene betriebseigene Kläranlage im Norden des Änderungsbereiches dient der Abwasserentsorgung der Vossko GmbH & Co. KG. Da eine Erhöhung der Kapazitäten dieser Kläranlage notwendig ist, wird die „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ in nördliche und nordwestliche Richtung erweitert.

_____ | 6

– **Änderungspunkt 7**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Feuerlöschteich“

Der im Süden des Änderungsbereiches vorhandene private Feuerlöschteich wird zukünftig als solcher auch im Flächennutzungsplan dargestellt. Somit stellt dieser Änderungspunkt lediglich eine Anpassung an die Bestandsituation dar.

– **Änderungspunkt 8**

Änderung von „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Landwirtschaftliche Nutzung und Veredelung“ in „Grünfläche“

Am östlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender, mit Gehölzen bepflanzter Wall. Dieser ist breiter als die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, die zukünftig ebenfalls als „Grünfläche“ dargestellt wird (s. Änderungspunkt 10). Somit erfolgt hier eine Anpassung an die Bestandsituation und den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Vosskötter“.

Zudem wird im Südwesten des Änderungsbereiches eine im Bebauungsplan zukünftig festgesetzte private Grünfläche mit Schutz- und Trenngrün auch im Flächennutzungsplan dargestellt. Diese umfasst im wirksamen Flächennutzungsplan einen Teilbereich der Sonderbaufläche, so dass hier eine Änderung notwendig ist.

– **Änderungspunkt 9**

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“

Dieser Änderungspunkt betrifft verschiedene Teilflächen innerhalb des Änderungsbereiches.

So wird im Südwesten die unter Änderungspunkt 8 bereits beschriebene private Grünfläche mit Schutz- und Trenngrün entsprechend ihrer Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 17.1 „Sondergebiet Vosskötter“ auch im Flächennutzungsplan dargestellt. Gleiches gilt für die im Süden des Änderungsbereiches gelegene private Grünfläche, die sich nordwestlich an den vorhandenen Feuerlöschteich anschließt. Der unter dem Änderungspunkt 8 bereits beschriebene, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Streifen mit Schutz- und Trenngrün wird in südliche Richtung verlängert. Dafür wird in einem Teilbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ in Anspruch genommen.

Da das Sondergebiet auch zukünftig in nördliche Richtung

eingegrünt werden soll, wie dies bereits in dem rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt und in Teilbereichen auch im Bestand vorzufinden ist, erfolgt im Norden und Nordosten des Änderungsbereiches die entsprechende Darstellung der Grünflächen.

– **Änderungspunkt 10**

Änderung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Grünfläche“

Das Sondergebiet Vosskötter wird in östliche Richtung vollständig durch Grünflächen, die als Schutz- und Trenngrün dienen, begrenzt. Diese befinden sich in Teilen innerhalb von Flächen, die bisher im Flächennutzungsplan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt sind. Die Änderung dient damit der Anpassung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

3 Sonstige Belange

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung werden Ausführungen zu folgenden weiteren Belangen erforderlich:

3.1 Erschließung

Der Änderungsbereich ist durch die vorhandenen Straßen an das Straßennetz angeschlossen. Der Lieferverkehr zu bzw. von den Gewerbebetrieben erfolgt ausschließlich über die vorhandene Gemeindestraße „Vosko-Allee“ mit direktem Anschluss an die B 51. Die interne Erschließung erfolgt über die im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen und auf den betriebseigenen Grundstücken.

• **Öffentlicher Personennahverkehr**

Aufgrund der räumlichen Lage des Änderungsbereiches außerhalb des Siedlungszusammenhangs besteht keine direkte, regelmäßige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich an der B51 in ca. 15 Minuten fußläufiger Entfernung. Über den hier verkehrenden Bus ist eine Anbindung an die Ostbeveraner Ortsmitte sowie nach Glandorf gegeben.

3.2 Belange von Natur und Landschaft

• **Grünkonzept**

Ziel des Grünkonzeptes ist es, unter Berücksichtigung der städtebaulichen Ziele soweit möglich den Erhalt und die Vernetzung verbiegender hochwertiger Biotopstrukturen zu ermöglichen und visuell

nachteilige Wirkungen durch Gebäude in die freie Landschaft zu vermindern.

- **Biotop- und Artenschutz**

Der Änderungsbereich umfasst neben der Sondergebietsfläche überwiegend landwirtschaftlich Nutzflächen und zum Teil auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird überprüft, ob planungsrelevante Arten von der Planung betroffen sind und ggf. Vermeidungs-, Verminderungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden (öKkon GmbH & Co. KG vom 10.09.2015: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zur Betriebsweiterung der Fa. Vosso).

Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die geplante 25. Änderung des FNP der Gemeinde Ostbevern Vorhaben planerisch vorbereitet werden, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbaren artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würden und somit die Vollzugsfähigkeit des FNP bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.

- **Eingriffsregelung**

Mit dem Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereitet. Gem. § 15 BNatSchG und § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB ist der Verursacher verpflichtet, vermeidbare Eingriffe zu unterlassen oder auszugleichen.

Der Eingriff wird im Rahmen der parallel erarbeiteten verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanes gesichert.

- **Wasserwirtschaftliche Belange**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

- **Gas-, Strom- und Wasserversorgung**

Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG. Eine gegebenenfalls notwendige Netzerweiterung erfolgt bedarfsgerecht. Die Wasserversorgung erfolgt über eine Eigenwasserversorgung, die im Bedarfsfall über die Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG ergänzt wird.

Im Süden des Änderungsbereiches befindet sich ein privater Feuerlöschtisch. Über diesen sowie über einen weiteren Teich im Bereich der Kläranlagen und in der Nähe des Änderungsbereiches vorhandene Wasserquellen und Hydranten wird die Löschwasserversorgung von 3.200 Liter/Min. für 2 Stunden sichergestellt.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich zudem eine 10KV-Übergebstation.

- **Abwasserentsorgung**

Die Abwasserentsorgung der Vosso GmbH & Co. KG erfolgt über die betriebseigene Kläranlage, die sich im Norden des Änderungsbereiches befindet. Diese wird zukünftig in nördliche Richtung erweitert, wodurch die Kapazitäten erhöht werden.

Die Niederschlagswasserentsorgung für den nördlichen Betrieb erfolgt über die belebte Bodenzone. Eine Regelung erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens.

3.4 Immissionschutz

Die Immissionsituation der Gewerbebetriebe im Plangebiet wurde hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit der im Plangebiet und im umliegenden Außenbereich gelegenen Wohnnutzung gutachterlich untersucht*.

Ergebnis dieser Untersuchung war, dass die Gewerbebetriebe unter Berücksichtigung der konkreten als auch der angebotenen Erweiterungen ohne erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft durch Lärm betrieben werden können.

Die Sicherstellung des Immissionsschutzes für die Betriebe (Bestand und bauliche Erweiterungen) ist auf der Grundlage des schalltechnischen Gutachtens sowie mit Hilfe von Gurchsprognosen im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsverfahren den zuständigen Fachbehörden umfassend nachzuweisen.

3.5 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altlagierungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten Eintragungen für den Änderungsbereich. Auch darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenverände-

* Schalltechnisches Gutachten –

Immissionsprognose –
Bebauungsplan Nr. 17

„Sondergebiet Vosskötter“ 5,

Änderung und 2. Erweiterung –
Geräusksituation in der

Nachbarschaft des
Bebauungsplangebietes

„Sondergebiet Vosskötter“ in
Ostbevern, Richters & Hüls,

Ahaus 26.10.2007,

Schalltechnisches Gutachten –
Immissionsprognose –

Geräusksituation in der
Nachbarschaft von zwei

geplanten BHKW's, einer
Absorptionskältemaschine und

eines

Verdunstungskondensators auf
dem Gelände der Vosskötter

GmbH & Co. KG in Ostbevern,
Richters & Hüls, Ahaus

22.10.2015

nung begründen. Der Gemeinde liegen ebenfalls keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S.d. § 4 (3) Landesbodenschutzgesetz vor.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kamprittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe ist durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei unverzüglich zu verständigen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Sowohl innerhalb des Änderungsbereiches des FNP als auch in seinem direkten Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Ostbevern, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind.

Sollten bei Bodeneingriffen dennoch Bodendenkmäler (kulturschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, so ist diese Entdeckung der Gemeinde Ostbevern und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

3.7 Anforderungen des Klimaschutzes und der

Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich in einem bereits erschlossenen Gebiet. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Des Weiteren werden neue Gebäude nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (ENEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

4 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach, was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

4.1 Einleitung

Kurzarstellung des Inhalts

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind langfristige Erweiterungsabsichten der innerhalb des Änderungsbereiches ansässigen Firma Vossko GmbH & Co. KG sowie der Tochterfirmen. Aus den seitens des Betriebes vorgelegten Planungen ergibt sich die Notwendigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Vosskötter“, der 1985 aufgestellt und bereits mehrfach erweitert und geändert wurde. Der Bebauungsplan soll nun – auch um eine „mangelhafte Nachvollziehbarkeit“ im Falle einer rechtlichen Prüfung des Bebauungsplanes auszuschießen – auf digitaler Grundlage neu aufgestellt werden. Gleichzeitig sollen die zukünftigen Planungen der im Gebiet ansässigen Betriebe erfasst und planungsrechtlich abgesichert werden. Somit besteht das Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes darin, diesen an die Bestandssituation und die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.

Umweltschutzziele

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1.: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).
	Bezüglich der Erhaltungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landschaftsgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzkausal) sowie das Wasserauslastgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopten das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

4.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen Arbeitsplätze bei den ansässigen Firmen. - Ein Teil des Gebietes dient der Produktion von Nahrungsmitteln. - Es besteht keine Funktion für die Nah- und/oder Fernerholung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der späteren Umsetzung können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich jedoch nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist ein langfristiger Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion durch Überbauung / Versiegelung verbunden. - Durch die Änderung wird die bestehende Nutzungssituation nicht wesentlich verändert; allerdings gehen landwirtschaftliche Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verloren. - Mit der Änderung werden voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Schutzgut Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich zeichnet sich vorwiegend durch die Gebäude der Firma Vossko GmbH & Co. KG bzw. landwirtschaftliche Nutzflächen aus. - In westlicher Richtung befinden sich gärtnerisch genutzte Flächen und daran anschließend geht dieser Bereich in einen Gehölzbestand über. - Im südlichen und südöstlichen Änderungsbereich besteht jedoch ein höherwertiger Biotoptkomplex aus Stillgewässer (Löschwasserricht), Grünland (Wiese) und Gehölzbestandenem Wall. - In südlicher Richtung grenzt ein Waldbestand an den Änderungsbereich. - Im östlichen Bereich liegt ein in Nord-Süd-Richtung verlaufender, mit Gehölzen bepflanzter Wall.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die heterogenen Biotopestrukturen im südlichen Teil der Fläche können vielfältige Funktionen für planungsrelevante Arten übernehmen. Dieser Bereich sollte in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. - Im Norden und Osten vorhandene Strukturen sollten in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt bzw. ergänzt werden. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden mit der Änderung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.
Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Änderungsbereich ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht auszuschließen. Hierzu wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt (ökon GmbH & Co. KG vom 10.09.2015: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zur Betriebsverweiterung der Fa. Vossko). - Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Änderungsbereiches vor.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Auswirkungen sind die in dem faunistischen Gutachten (s.o.) genannten Maßnahmen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung einzuführen. Diese umfassen u.a. zeitliche Vorhaben hinsichtlich der Entfernung von Gehäusen und vorgezogene artspezifische Ausgleichsmaßnahmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die geplante 25. Änderung des FNP der Gemeinde Osbevern Vorhaben planerisch vorbereitet werden, deren Umsetzung auf dauerhaft unüberwindbaren artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würden und somit die Vollzugsfähigkeit des FNP bzw. darauf aufbauender Bebauungspläne begründen könnte.
Schutzgüter Boden und Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Änderungsbereich unterliegt im nordwestlichen Bereich ein Gley-Podsol mit geringen Bodenwertzahlen (20-30). Im Nordosten und Südosten unterliegt dem Änderungsbereich ein Podsol-Gley bzw. ein typischer Gley mit ebenfalls geringen Bodenwertzahlen. - Im Zentrum des Änderungsbereiches befindet sich ein besonders schutzwürdiger Plaggenesch (brauner, stellenweise grau-brauner Plaggenesch). Dieser Bodentyp weist eine geringe Bodenfruchtbarkeit auf, ist aber als Ergebnis jahrhundertelanger menschlicher Überprägung ein Archiv der Kulturgeschichte - Durch Meliorationsmaßnahmen sind die Bodenverhältnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen u.U. verändert.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die mit der Änderung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht, können jedoch lokale Bodenverdichtungen durch Befahren und Bodenverlust bei unsachgemäßer Lagerung umfassen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte Auswirkungen können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren umfassen. Darüber hinaus ist durch die Anwohnerverkehre eine Erhöhung von Reifenabrieb in umliegenden Flächen zu erwarten. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist nicht zu erwarten. - Insgesamt überschreiten die mit der Änderung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht. - Unter Berücksichtigung der erforderlich werdenden Maßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können erhebliche Beeinträchtigungen kompensiert werden.
Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. - Lediglich ein privater Löschwassereich befindet sich im Änderungsbereich.

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauwerklehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Unter Berücksichtigung des § 51a LWG werden mit den zu erwartenden Flächenversiegelungen keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber dem Schutzgut hervorgerufen.
Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist bereits heute schon großflächig bebaut. - Spezielle Klimafunktionen bzw. -eigenschaften oder Emissionsquellen sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die negativen Aspekte durch die Änderung führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss bleibt bestehen.
Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild des Änderungsbereiches ist durch die Lage in einer bäuerlichen Kulturlandschaft mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wäldern, Gehözen und Hecken geprägt. - Aufgrund der vorhandenen Eingrünung durch benachbarte Waldbestände und die Anpflanzung von Gehözen sind die Gebäude weitgehend visuell abgeschirmt. - Im Süden liegt das Landschaftsschutzgebiet 'Wurzliche Heide/ Loburg (LSG-3913-0004).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Änderung wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt, da der Änderungsbereich bereits heute eingegrünt wurde und diese Eingrünungen durch Festsetzungen gesichert bzw. sogar ergänzt werden. - Unter Berücksichtigung der Grünsatzungen und des erforderlichen Eingriffsausgleichs sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Als Sachgüter sind die bestehenden Gebäude und Hallen zu nennen. - Dem Änderungsbereich unterliegt ein Kulturgut (schützenswerter Boden, Plaggenesch).
Baubedringte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Inanspruchnahme des Kulturgutes ist nicht vermeidbar. Im Falle von Bodenfunden ist die Denkmalschutzbehörde zu informieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Sachgütern ist nicht zu erwarten, da die bestehenden Gebäude und Hallen in die Planung integriert werden. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Wirkungserfüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wassernaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in un-abdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedringte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen zu erwarten sind.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Änderung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang und mit gleicher Intensität genutzt.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleiplanung konkretisiert.

4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht, da die Betriebe bereits heute an dieser Stelle existieren.

4.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen

Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die in der Änderung getroffenen Darstellungen lassen keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

4.7 Zusätzliche Angaben

4.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

4.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

4.8 Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Osbevern zusammengefasst und die voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind langfristige Erweiterungsabsichten der innerhalb des Änderungsbereiches ansässigen Firma Vossoo GmbH & Co. KG sowie der Tochterfirmen. Das Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt darin, die Bestandssituation und die zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes anzupassen.

Mit der Änderung sind nach aktuellem Stand keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden. Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebau-

chen und ökologischen Zustands der Umgebung.
Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.
Gem. § 4c BauGB sind die durch die Änderung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwatchen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

4.9 Referenzliste der Quellen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geänderte Fassung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung. @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osifisweb.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online: www.naturschutzinformation.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.js#>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- öKon GmbH & Co. KG (10.09.2015): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) zur Betriebsenergieerweiterung der Fa. Vossko
- Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Vosskötter“ 5. Änderung und 2. Erweiterung – Geräuschsituation in der Nachbarschaft des Bebauungsplangebietes „Sondergebiet Vosskötter“ in Ostbevern. Richters & Hüls, Ahaus 26.10.2007
- Schalltechnisches Gutachten – Immissionsprognose – Geräuschsituation in der Nachbarschaft von zwei geplanten

BHKWs, einer Absorptionskältemaschine und eines Verdunstungskondensators auf dem Gelände der Vosskötter GmbH & Co. KG in Ostbevern. Richters & Hüls, Ahaus 22.10.2015

Ostbevern, Oktober 2018

Bearbeitet im Auftrag
der Gemeinde Ostbevern

Wolfgang Annen
Bürgermeister
der Gemeinde Ostbevern

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld